

weiteren der Zustand, in dem der Geschädigte angetroffen wird, sowie die Angaben, die er unmittelbar nach der Tat Dritten gegenüber gemacht hat, von Bedeutung sein.“⁹²

Grundsätzlich hat der Zeuge über Tatsachen auszusagen, die er sinnlich wahrgenommen hat. Eine Zeugenaussage enthält jedoch zuweilen auch Werturteile. Soweit das der Fall ist, muß man sich davor hüten, das vielleicht durch Vorurteile oder durch einen Irrtum verfälschte bzw. verzerrte Werturteil des Zeugen zu übernehmen. Allerdings sind Wertungen des Zeugen nicht völlig auszuschließen. Sagt der Zeuge aus, daß „der Beschuldigte leicht erregbar“ ist oder daß „der Beschuldigte angetrunken“ war usw., sollte möglichst schon während der Vernehmung versucht werden zu ergründen, auf welche Tatsachen der Zeuge sein Werturteil stützt. Werden solche einfachen Werturteile und erst recht solche über komplizierte Erscheinungen nicht gewissenhaft überprüft, besteht die Gefahr, daß sich die Tatsachenforschung auf das Gutdünken des Zeugen stützt. Die Tatsachenforschung obliegt jedoch den Untersuchungsorganen.

Die Aussage des sachverständigen Zeugen unterscheidet sich von der Zeugenaussage durch die Spezifik der bekundeten Wahrnehmung. Nur aufgrund seiner besonderen Sachkunde ist der sachverständige Zeuge in der Lage, die Wahrnehmung zu machen, über die er aussagt. So beruht z. B. die Wahrnehmung eines Ingenieurs über Dauer, Stärke und Rhythmus eines typischen Geräuschs, das er kurz vor der Havarie an der von ihm betreuten Maschine bemerkte, auf seiner besonderen Sachkunde. Andere Personen, die nicht mit dieser Art von Maschinen vertraut sind, sind zwar auch in der Lage, die Geräusche festzustellen, aber nicht imstande, zu beurteilen, ob und welche Geräusche davon außergewöhnlich waren. Insofern als der sachverständige Zeuge über vergangene, von ihm selbst wahrgenommene Tatsachen aussagt, ist er Zeuge; unter dem Gesichtspunkt jedoch, daß zur Wahrnehmung dieser Tatsachen seine besondere Sachkunde erforderlich war, setzte er seine besondere Sachkunde wie ein Sachverständiger ein. Da der sachverständige Zeuge nicht wie der Sachverständige im prozessualen Auftrag eines Justiz- oder Sicherheitsorgans einen gegenwärtigen Befund anhand ihm übergebener Materialien mitteilt, sondern über zufällig von ihm selbst wahrgenommene Tatsachen aussagt, ist er ebenso unvertretbar wie der Zeuge.⁹³ Unser Strafverfahrensrecht wendet auf sachverständige Zeugen die Vorschriften über den Zeugenbeweis an (§ 35 StPO); §§ 25 bis 35 StPO (darunter auch die Bestimmungen über Aussagepflicht, Aussageverweigerungsrecht und Aussageverweigerungspflicht) gelten genau wie für die Zeugen auch für sachverständige Zeugen.